

TOP 1: Beschlussfassung über die Regierungsvorlage eines Zweiten Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2020

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 mit dem Nachtragshaushaltsplan 2020 in der vorgelegten Form als Regierungsvorlage in den Landtag einzubringen.
2. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle noch erforderlichen haushaltssystematischen, haushaltstechnischen, drucktechnischen und redaktionellen Korrekturen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Die Corona Krise stellt alle staatlichen Ebenen und die Kommunen vor große Herausforderungen. Die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte Pandemie hat eine weltweite Wirtschaftskrise ausgelöst, die aller Voraussicht nach die globale Wirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2008/2009 übertreffen wird. Die globalen Auswirkungen der Krise und die Maßnahmen, um das Virus einzudämmen, bedeuten für viele Menschen, Unternehmen und Organisationen in Rheinland-Pfalz eine erhebliche Herausforderung, die teilweise existenzbedrohend sein kann. Selbst bei einer erfolgreichen Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus in naher Zukunft ist aufgrund der globalen Reichweite der Pandemie mit länger anhaltenden wirtschaftlichen Einbußen in vielen Lebens- und Wirtschaftsbereichen zu rechnen. Um diese voraussichtlich deutlich über das Jahr 2020 hinaus anhaltenden negativen Folgen der Pandemie abzufedern und die Pandemie zu bewältigen, ist es geboten, neben den von Land und Bund bereits zur Verfügung gestellten Soforthilfen und Sofortmaßnahmen zügig und entschlossen mit weiteren Maßnahmen von Landesseite gegenzusteuern.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzes der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger vor den Folgen der Corona-Pandemie, zur Unterstützung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft in der gegenwärtigen schweren Rezession sowie zur Unterstützung der Kommunen sollen weitere Haushaltsmittel im Rahmen eines neu zu gründenden Sondervermögens „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ bereitgestellt werden. Zudem müssen die Ausfälle der Steuereinnahmen durch Kredite kompensiert werden.

Daneben werden notwendige Mehrbedarfe des laufenden Haushaltsvollzugs – insbesondere für die kommunale Ebene – wie bspw. für den Aufbau einer Struktur im Bereich der Eingliederungshilfe oder die Vorabauszahlung der für das Haushaltsjahr 2021 zu erwartenden Integrationspauschale etatisiert.

Zur haushaltsrechtlichen Fundierung der geplanten Maßnahmen beschließt die Landesregierung gemäß § 33 der Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. § 29 Absatz 1 LHO den Entwurf eines Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 inkl. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Mit dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz hat der Landtag das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation nach Artikel 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz festgestellt und so die Aufnahme notsituationsbedingter Kredite ermöglicht. Die notsituationsbedingten Kredite werden im Zweiten Nachtragshaushalt erhöht.

Der Haushaltsplan wird durch das Haushaltsgesetz festgestellt (§ 1 LHO). Er stellt den zusätzlichen Finanzbedarf für das Jahr 2020 fest und gibt vor, wofür und in welcher Höhe die dringend benötigten Mittel verausgabt werden dürfen (§ 2 LHO). Der Haushaltsplan beinhaltet den dazugehörigen Gesamtplanentwurf sowie die vom Nachtragshaushalt punktuell betroffenen Einzelplanentwürfe.

Nach dem Beschluss der Regierungsvorlage durch den Ministerrat erfolgt die Einbringung zum Augustplenium. Der Landtag berät den Nachtragshaushalt und entscheidet über die endgültige Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes und des Haushaltsplans. Die Beratungen werden voraussichtlich im September mit der Verabschiedung des 2. Nachtragshaushalts durch den Landtag abgeschlossen.